

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte Der Landrat



Landkreis Mecklenburgische Seenplatte
Postanschrift: PF 11 02 64, 17042 Neubrandenburg

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte
Zentrale Dienste/Schulverwaltungsamt
Amtsleiter
Herrn Rautmann
Platanenstraße 43
17033 Neubrandenburg

Regionalstandort
Neubrandenburg/Platanenstraße
Amt/SG
Zentrale Dienste/Schulverwaltungsamt/Schulen
Auskunft erteilt:
Frau Kasper
E-Mail: bianca.kasper@lk-seenplatte.de
Zimmer: 4.084
Telefon: 0395 57087 2423
Fax: 0395 57087 65977
Internet: www.lk-mecklenburgische-seenplatte.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Mein Zeichen:
10.1/Ka

Datum:
24.06.2025

Zuweisung aus Mitteln nach § 10a Abs. 1 Finanzausgleichsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (FAG M-V) in Verbindung mit §§ 3 und 6 der Satzung des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte zur Umsetzung des § 10a FAG M-V im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte für die Wahrnehmung von Schulträgeraufgaben am Goethe-Gymnasium Demmin

Sehr geehrter Herr Rautmann,

gemäß § 10a Abs. 1 des FAG M-V erhält der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte von den Finanzausgleichsleistungen des Landes Mecklenburg-Vorpommern in den Jahren 2024 – 2027 Mittel für Infrastrukturinvestitionen für allgemeinbildende Schulen. Ebenfalls werden für den Zeitraum von 2024 – 2027 Mittel vom Land für denselben Zweck bereitgestellt.

In Verwendung dieser Mittel ergeht hierbei auf Grundlage von § 10a FAG M-V in Verbindung mit der Satzung des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte zur Umsetzung des § 10a FAG M-V folgender

Zuwendungsbescheid:

Der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte gewährt dem Amt zentrale Dienste des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als Schulträger für das Goethe-Gymnasium Demmin auf Basis der dem Landkreis Mecklenburgische Seenplatte in den Haushaltsjahren 2024 – 2027 durch das Land Mecklenburg-Vorpommern bereitgestellten Mitteln nach § 10a Abs. 1 FAG M-V für Infrastrukturinvestitionen für allgemeinbildende Schulen zur Wahrnehmung ihrer Schulträgeraufgaben einen nicht rückzahlbaren Zuschuss als Festbetrag in Höhe von

2.415.000,00 €

(in Worten: zwei Millionen vierhundertfünfzehntausend Euro)

zur nach Maßgabe von § 10a Abs. 3 FAG M-V anteiligen Mitfinanzierung der Maßnahme: Erweiterungsbau Musikhaus am Goethe-Gymnasium Demmin. Für die inhaltliche Ausgestaltung des Vorhabens ist die Projektbeschreibung der Bedarfsanzeige samt Anlagen vom 15.05.2025 maßgebend.

Besucheradressen Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

Platanenstraße 43
17033 Neubrandenburg
Telefon: 0395 57087-0
Fax: 0395 57087-65999
IBAN: DE74 1505 0200 0310 0073 05
BIC: NOLADE21NBS
Umsatz-Steuer-Nr.: 079/33/80155
Umsatzsteuer-Identifikationsnr.:
DE280126814

Ordnungsamt
Große Krauthöferstraße 5
17033 Neubrandenburg

Regionalstandort Neustrelitz
Woldegker Chaussee 35
17235 Neustrelitz

Regionalstandort Waren (Müritz)
Zum Amtsbrink 2
17192 Waren (Müritz)

Die Zuwendung wird bei Vorliegen der Auszahlungsvoraussetzungen auf nachstehend benannte Jahre verteilt wie folgt zur Verfügung gestellt:

Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027
300.000 €	1.057.500 €	1.057.500 €

Die Bewilligung erfolgt unter folgenden Nebenbestimmungen:

a) Mitgeltung der Satzung des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte zur Umsetzung des § 10a FAG M-V im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

Soweit im Folgenden nichts Abweichendes geregelt ist, gelten die für die Umsetzung der Maßnahme, den Mitteleinsatz, die Verwendung der Mittel und den Nachweis hierüber die Regelungen der Satzung des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte zur Umsetzung des § 10a FAG M-V im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte unmittelbar. Voraussetzung für die Gewährung der Zuwendung ist die Einhaltung des § 3 der Satzung des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte zur Umsetzung des § 10a FAG M-V im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte zum Zeitpunkt dieser Zuwendungsentscheidung und während der Umsetzung der Maßnahme.

b) Zuwendungszweck und Mittelverwendung

Die Zuwendung ist für Investitionen im Rahmen der Wahrnehmung von Schulträgeraufgaben für allgemeinbildende Schulen im Zuge der Maßnahme Erweiterungsbau Musikhaus am Goethe-Gymnasium Demmin zu verwenden. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden. Zahlungen durch den Zuwendungsempfänger vor Empfang von Gegenleistungen dürfen nur vereinbart oder bewirkt werden, soweit dies allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist. Bei der Vergabe von Aufträgen zur Erfüllung des Zuwendungszwecks sind die Vorschriften des Vergaberechts anzuwenden.

c) Zweckbindung

Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Die Zweckbindung wird gemäß § 6 Abs. 2 der Satzung des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte zur Umsetzung des § 10a FAG M-V im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte auf 15 Jahre festgesetzt (Zweckbindungsfrist). Die Zweckbindungsfrist beginnt ab Baufertigstellung. Vor Ablauf dieser Frist darf über das geförderte Vorhaben nicht entgegen dem Zuwendungszweck verfügt werden.

d) Bewilligungszeitraum

Der Bewilligungszeitraum beginnt mit Bekanntgabe dieses Bescheides. Die Maßnahme ist gemäß § 10a Abs. 3 FAG M-V bis zum 30.06.2026 baulich zu beginnen. Als Beginn gilt grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages. Bei Bauvorhaben gelten Planung, planungsbezogene Bodenuntersuchungen, Grunderwerb, Herrichten des Grundstücks, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn, sie sind alleiniger Zweck der Zuwendung.

Die bauliche Fertigstellung des Vorhabens hat bis zum 31.12.2027 zu erfolgen. Der Bewilligungszeitraum endet am 30.06.2028. Der Zuwendungszweck ist innerhalb des Bewilligungszeitraumes materiell und finanziell zu bewirken.

e) Verbindlichkeitserklärung des Zeit- und Kostenplanes

Für die Finanzierung des Vorhabens gilt folgende vorläufige Finanzierungsübersicht:

Zuwendung im Rahmen des Schulbauprogramms 2024 - 2027		
Finanzierungsanteile des zur Förderung beantragten Projekts	in EUR	in %
Zuweisungsbetrag	2.415.000	50
Eigenanteil	2.415.000	50
Gesamtfinanzierung	4.830.000	100

Zweckbindungsdauer nicht zweckentsprechend genutzt wird, die Verwendungsnachweisführung nicht erfolgt oder aus anderen wichtigen Gründen Anlass zum Widerruf gegeben wird.

Für den Fall der Nichteinhaltung der Zuwendungsbedingungen in den Buchstaben a) bis h) behält sich der Zuwendungsgeber das Recht zum Widerruf dieses Zuwendungsbescheides (Widerrufsvorbehalt) vor.

Nicht zweckentsprechend verwendete oder nicht rechtzeitig verwendete Mittel sind durch den Zuwendungsempfänger unverzüglich an den Zuwendungsgeber zurück zu erstatten.

Zurückzuerstattende Mittel sind nach Maßgabe des § 49a Abs. 3 Landesverwaltungsverfahrensgesetz M-V mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszins nach § 247 Bürgerliches Gesetzbuch jährlich zu verzinsen. Soweit der Zuwendungsbescheid unwirksam wird, sind zurückzuerstattende Mittel ab Eintritt der Unwirksamkeit des Zuwendungsbescheides zu verzinsen. Wegen nicht zweckentsprechender oder nicht rechtzeitiger Verwendung zurückzuerstattende Mittel sind bereits ab Empfang der Mittel beim Zuwendungsempfänger zu verzinsen.

j) Sonstige Bestimmungen

Der Bewilligungsempfänger hat eigenverantwortlich für die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen und behördlicher Anordnungen Sorge zu tragen. Ansprüche aus dem Zuwendungsbescheid dürfen weder abgetreten noch verpfändet werden.

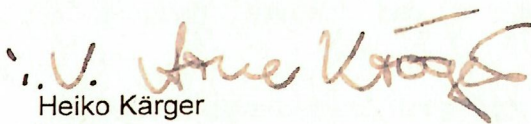
Begründung

Ihre Bedarfsanzeige vom 15.05.2025 zur Maßnahme Erweiterungsbau Musikhaus am Goethe-Gymnasium Demmin mit allen eingereichten Unterlagen erfüllt die Voraussetzungen zum Erhalt von Mitteln gemäß § 10a FAG M-V in Verbindung mit der Satzung des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte zur Umsetzung des § 10a FAG M-V. Das zuvor genannte Projekt konnte aufgrund des aktuellen Planungsstandes für die Aufnahme in die Prioritätenliste nicht bewertet/bepunktet werden, jedoch stimmten die Mitglieder des Bildungsausschuss des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte zusammen mit den Vertretern der Interessen der kreisangehörigen kommunalen Schulträger einstimmig für die Aufnahme der Maßnahme, was durch den Landrat ebenfalls bestätigt wurde. Die Zustimmung der Lenkungsgruppe „Konjunkturprogramm Schulbau“ zur priorisierten Projektliste des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte 2025 wurde mit Schreiben des Ministeriums für Bildung und Kindertagesförderung M-V vom 17.06.2025 erteilt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Mecklenburgische Seenplatte - Der Landrat -, Platanenstraße 43 in 17033 Neubrandenburg erhoben werden. Der Widerspruch kann innerhalb der genannten Frist auch bei einem der auf Seite 1 unten genannten Regionalstandorte eingelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen


Heiko Kärger
Landrat

Anlage:

Eingangsbestätigung

Die Zuwendung erfolgt im Rahmen eines Festbetrages; somit ändert sich die Zuwendungshöhe bei steigenden Gesamtkosten nicht. Die Finanzierungsmittel zur Sicherung der Gesamtfinanzierung sind durch den Schulträger eigenständig bereitzustellen.

Wenn sich die der Zuwendung zu Grunde gelegten Gesamtkosten um mehr als 5 % reduzieren, reduziert sich der Zuwendungsbetrag zur Hälfte um den Betrag, der den Gesamtkostenrahmen unterschreitet.

f) Auszahlung

Die Auszahlung erfolgt erst nach Eintritt der Bestandskraft des gesamten Zuwendungsbescheides. Auszahlungen erfolgen dabei anhand der beabsichtigten Verwendung nach dem der Bewilligungsentscheidung zugrundeliegenden Zeit- und Finanzplan nach § 3 der Satzung des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte zur Umsetzung des § 10a FAG M-V im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte in der Weise, dass beim Empfänger Auszahlungen geleistet wurden und für kommende Auszahlungen ein Mittelabfluss von drei Monaten gesichert ist, wobei die Auszahlungen jeweils mindestens zur Hälfte mit Eigenmitteln zu leisten sind. Dabei sind bei jeder Auszahlungstranche Eigenmittel des Trägers in der zur Sicherstellung der Gesamtfinanzierung erforderlichen Höhe nachzuweisen.

g) Mittelungspflichten

Sofern sich innerhalb der Umsetzung bzw. der Durchführung des Vorhabens folgende Änderungen ergeben, sind die Änderungen der Bewilligungsbehörde unverzüglich anzuzeigen:

- zusätzliche Einnahmen zur Finanzierung des Projekts werden beantragt, bewilligt oder ausgezahlt,
- gesunkene Gesamtkosten entsprechend Buchstabe e),
- sich der Zuwendungszweck ändert und/oder mit der bewilligten Zuwendung teilweise oder ganz nicht erreicht werden kann oder die Zweckbindung innerhalb der Zweckbindungsfrist nicht eingehalten wird oder
- die ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von drei Monaten verbraucht werden können,
- sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen.

h) Verwendungsnachweisführung

Für die eingesetzten Mittel erfolgt die Nachweisführung anhand des geprüften und festgestellten Jahresabschlusses des Schulträgers nach § 60 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V), der die Aktivierung der Maßnahme in das Anlagevermögen des Schulträgers unter Berücksichtigung des Finanzplans nachweist und einer Erklärung des Schulträgers, dass die gewährten Mittel zweckentsprechend der Ausgestaltung, die Eingang in die Projektliste gefunden hat, verwendet wurden. Zum Zwecke der Nachweisführung ist der festgestellte Jahresabschluss des Schulträgers dem Zuwendungsgeber innerhalb von 18 Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes vorzulegen.

Der Zuwendungsgeber behält sich im Einzelfall weitere Einsichts- und Prüfrechte vor.

Soweit nicht innerhalb von 18 Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes ein geprüfter und festgestellter Jahresabschluss vorliegt, bedarf es eines Einzelverwendungsnachweises mit Sachbericht und rechnerischen Nachweisen nach zeitlicher, inhaltlicher und formaler Maßgabe der Zuwendungsbehörde.

i) Widerrufsvorbehalt und Rückforderungsrecht sowie Umgang mit Zuwendungsüberhängen

Der Landkreis behält sich das Recht auf Widerruf der Bewilligung und Rückforderung der gezahlten Gelder vor, falls die Voraussetzungen für die Gewährung der Zuwendung nach § 10a FAG M-V und nach der Satzung des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte zur Umsetzung des § 10a FAG M-V im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte während des Bewilligungszeitraums entfallen, die Bewilligungsbedingungen nicht beachtet, insbesondere die Mittel nicht zweckentsprechend verwendet werden, die geförderte Maßnahme nicht innerhalb der festgesetzten Fristen für den Baubeginn und die bauliche Fertigstellung umgesetzt wird, der Kostenplan hinsichtlich des prozentualen Umfangs der Eigenmittel des Trägers nicht eingehalten wird, die geförderte Maßnahme innerhalb der